



**Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und
Verwaltungsrecht**

vom 21. November 2012 (810 12 39)

Ausländerrecht

Einreisebewilligung im Rahmen des Familiennachzuges

Besetzung	Präsidentin Franziska Preiswerk-Vögtli, Kantonsrichter Beat Walther, Bruno Gutzwiller, Christian Haidlauf, Niklaus Ruckstuhl, Gerichtsschreiberin i.V. Patricia Bäckert
Parteien	A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Daniela Bifl, Rechtsanwältin gegen Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft , 4410 Liestal, Beschwerdegegner
Betreff	Einreisebewilligung im Rahmen des Familiennachzuges von Ehefrau B.____ (RRB Nr. 133 vom 24. Januar 2012)

A. Der aus dem Sudan stammende A.____, geboren 1965, reiste am 13. März 1994 in die Schweiz ein und erhielt in der Folge als anerkannter Flüchtling eine Aufenthaltsbewilligung. Am 8. März 1999 erteilte ihm der Kanton St.Gallen die Niederlassungsbewilligung. Am 28. Februar 2000 heiratete er eine Landsfrau, welche im Rahmen des Familiennachzuges am 13. Juli 2001 in die Schweiz einreiste und eine Aufenthaltsbewilligung erhielt. Bereits am 7. Oktober 2001 reiste

sie wieder aus. Im Mai 2005 stellte A._____ ein erneutes Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung zugunsten seiner Ehefrau. Da die vom Amt für Migration Basel-Landschaft (AfM) einverlangten Unterlagen nie eingereicht wurden, wurde das Gesuch abgeschrieben. Am 15. Januar 2006 wurde die Ehe geschieden. Nachdem A._____ am 25. Oktober 2005 einen sudanesischen Pass erworben hatte und damit zwischen Oktober 2005 und Januar 2006 mehrmals in den Sudan ein- und ausgereist war, wurde ihm der Flüchtlingsstatus in der Schweiz am 18. Januar 2007 aberkannt. Am gleichen Tag erhielt er die Niederlassungsbewilligung im Kanton Basel-Landschaft. Am 17. Mai 2009 heiratete er seine jetzige Ehefrau, B._____, geboren 1990, welche ebenfalls sudanesischer Staatsangehöriger ist. Am 8. Juli 2010 reichte die Ehefrau beim AfM ein Einreisegesuch ein, welches mit Verfügung vom 28. Juli 2010 verweigert wurde, da keine angemessene Familienunterkunft zur Verfügung stehe und A._____ sich in einer "dürftigen" finanziellen Situation befinde.

B. Mit Verfügung vom 2. Mai 2011 wies das AfM ein erneutes Nachzugsgesuch von A._____ für seine Ehefrau ab, dies wegen Überschuldung, Arbeitslosigkeit, teilweiser Sozialabhängigkeit (seit Januar 2011) und unveränderter Wohnsituation. Ferner könne sich der Ehemann nicht auf Art. 8 EMRK berufen, da ihm zugemutet werden könne, ein gemeinsames Leben mit seiner Ehefrau im Ausland zu führen.

C. Gegen diese Verfügung erhob A._____, vertreten durch die Rechtsanwältin Daniela Bifl, am 13. Mai 2011 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat). Er beantragte, die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2011 sei aufzuheben und es sei entsprechend dem Familiennachzug die Einreisebewilligung für seine Frau zu erteilen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, A._____ beziehe seit April 2011 keine Sozialhilfeleistungen mehr. Er habe nur über drei Monate Sozialhilfe bezogen, sodass nicht von einer erheblichen Sozialhilfebedürftigkeit ausgegangen werden könne. Zudem arbeite er nun bei der "C._____AG" im Vollzeitpensum und werde bei der D._____AG bis zu zehn Stunden am Tag eingesetzt. Im Weiteren wies er daraufhin, dass ihm eine Rückreise in den Sudan nach 17 Jahren Aufenthalt in der Schweiz nicht zugemutet werden könne.

D. Auf Antrag des AfM vom 11. Juli 2011 hin wurde das Beschwerdeverfahren durch den Regierungsrat bis Ende Oktober 2011 sistiert. Mit Schreiben vom 21. November 2011 teilte das AfM dem Regierungsrat mit, dass zwischenzeitlich aktuelle Unterlagen des Arbeitgebers des Beschwerdeführers (D._____AG), der Sozialhilfebehörde E._____ und des Betreibungsamtes F._____ eingeholt worden seien. Danach erziele A._____ zwar ein ausreichendes Nettoeinkommen (Fr. 4'000.--) um seinen sowie den Lebensunterhalt seiner Ehefrau bestreiten zu können, jedoch seien seine Schulden inzwischen effektiv noch weiter angewachsen. Im Vergleich zu den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung vorhandenen drei offenen Verlustscheine (Fr. 36'032.--) seien in der Zwischenzeit noch weitere drei dazugekommen. Die Schulden seien so insgesamt von Fr. 71'677.-- auf Fr. 77'793.-- angestiegen. Deshalb habe A._____ keinen Anspruch auf Nachzug seiner im Sudan lebenden Ehefrau, da er seine finanziellen Pflichten mutwillig und laufend vernachlässige. Zudem sei eine Verweigerung der Zulassung aufgrund des unmittelbaren Sozialhelferisikos nach wie vor gerechtfertigt und angemessen, weshalb das AfM dem Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde beantragte.

E. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2011 nahm A.____, weiterhin vertreten durch Daniela Bifl, Stellung zum Schreiben des AfM vom 21. November 2011. Die Feststellung einer weiteren Verschuldung betreffe lediglich den bescheidenen Betrag von Fr. 6'000.-- und könne die Verweigerung einer Einreisebewilligung für seine Ehefrau nicht rechtfertigen. Zudem seien sämtliche andere Punkte wie fehlende Sozialhilfeabhängigkeit oder Arbeitslosigkeit und auch neu eine 3-Zimmer-Wohnung vorhanden. Damit seien die alten Gegenargumente des AfM entkräftet. Ausserdem tilge der Beschwerdeführer seine Schulden um monatlich Fr. 1'000.--.

F. Mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Januar 2012 (RRB Nr. 0133) wurde die Beschwerde von A.____ abgewiesen; dies aufgrund seiner zunehmenden Schulden, welche zeigten würden, dass er trotz seines existenzsichernden Einkommens nicht in der Lage sei, seine finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Seit der angefochtenen Verfügung seien neue Forderungen in Betreuung gesetzt worden. A.____ verletze mutwillig die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen. Somit liege ein Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. c AuG und demzufolge auch ein Erlöschenstatbestand gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG vor. Würde der Nachzug seiner Ehefrau gestattet, wäre die Gefahr einer weiteren Verschuldung und letztlich auch einer Sozialhilfeabhängigkeit gross. Zudem sei es ihm zuzumuten, mit seiner Ehefrau im Sudan ein Leben aufzubauen. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK sei somit nicht verletzt.

G. Am 6. Februar 2012 erhob A.____, wiederum vertreten durch Daniela Bifl, Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte, es sei unter o/e-Kostenfolge der Regierungsratsbeschluss Nr. 0133 aufzuheben und seiner Ehefrau die Einreisebewilligung im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen. Eventualiter sei die Sache zur erneuten Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, es sei durch die eingeleiteten Betreibungsverfahren noch nicht von einer mutwilligen Verletzung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen auszugehen. Er habe erst seit April 2011 ein geregeltes Einkommen erwirtschaftet und es könne deshalb nicht von einer absichtlichen Missachtung der Zahlungsobliegenheiten gesprochen werden. Im Weiteren begleiche er seit Oktober 2011 seine Schulden. Ferner reiche auch die abstrakte Gefahr eines künftigen Sozialhilferisikos als Widerrufsgrund nicht aus. Mit ergänzender Beschwerdebegründung vom 12. März 2012 hielt A.____ ausserdem fest, aus dem Wortlaut von Art. 43 AuG folge, dass dieser Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung dem im Ausland befindlichen Ehegatten zustehe. Demgemäss sei es im vorliegenden Fall rechtlich unzulässig, die nachgesuchte Bewilligung mit dem Hinweis darauf zu verweigern, A.____ habe aufgrund der gegen ihn eingeleiteten Betreibungsverfahren den seiner Ehefrau zustehenden Nachzugsanspruch zum Erlöschen gebracht. Selbst wenn man sich über diesen eindeutigen Wortlaut hinwegsetze, sei der Erlöschenstatbestand des Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG nicht erfüllt. Das Verhalten des Beschwerdeführers stelle keine mutwillige Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verpflichtungen dar, die einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründen würden. Zudem reiche ein erhöhtes Sozialhilferisiko nicht für die Verweigerung der Nachzugsbewilligung. Schliesslich stehe ihm eine Nachzugsbewilligung aufgrund von Art. 8 EMRK zu.

H. In seiner Vernehmlassung vom 29. Juni 2012 beantragte der Regierungsrat die Abweisung der Beschwerde und hielt im Wesentlichen an seiner bisherigen Argumentation fest. Die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer nun bemühe, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzugehen, ändere nichts daran, dass dieser in den letzten Jahren seinen öffentlich-rechtlichen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Damit sei der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 lit. c AuG erfüllt. Wieso dem Beschwerdeführer ein Leben im Sudan nicht möglich wäre, sei nicht erkennbar, zumal er öfter in den Sudan gereist sei und dort seine jetzige Ehefrau kennengelernt habe. Ferner verstehe es sich von selbst, dass beim Nachzuziehenden keine Widerrufsgründe vorliegen dürften. Was jedoch für den Nachzuziehenden gelte, müsse auch für den Niederlassungsberechtigten gelten, zumal der Anspruch auf Familiennachzug für beide Ehegatten bestehe.

I. Mit Verfügung der Präsidentin des Kantonsgerichts vom 12. Juli 2012 wurde das Verfahren zur Beurteilung an die Kammer überwiesen.

J. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung nehmen der Beschwerdeführer mit seiner Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter des Regierungsrates teil. Der Beschwerdeführer reicht dem Gericht ein Schreiben ein, welches seine Bemühung zur Schuldensanierung aufzeigen soll. Der Vertreter des Regierungsrates reicht dem Gericht einen aktuellen Betreibungsregisterauszug des Beschwerdeführers ein. Die Parteien halten an ihren Rechtsbegehren fest.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g**:

1. Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand gemäss § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Als Adressat ist der Beschwerdeführer sodann vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung. Da im Übrigen auch die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auf die Beschwerde eingetreten werden.

2. Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

3. Streitig ist vorliegend die Frage, ob der Ehefrau des Beschwerdeführers zu Recht eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs verweigert wurde.

3.1 Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG] vom 16. Dezember 2005; vgl. auch Art. 2 AuG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet gemäss Art. 18 ff. und 27 ff. AuG – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland – nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AuG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 133 I 189 E. 2.3; MARC SPESCHA in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 3. Auflage, Zürich 2012, N 1 ff. zu Art. 3 AuG; PETER UEBERSAX in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz, 2. Auflage, Basel 2009, N 7.84 ff.).

3.2 Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und dem Sudan keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche der Ehefrau einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumt.

3.3 Einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung hat eine ausländische Person gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG namentlich dann, wenn sie mit einer Person, welche eine Niederlassungsbewilligung besitzt verheiratet ist und mit ihrem Ehegatten zusammenwohnt. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer im Besitz einer schweizerischen Niederlassungsbewilligung ist und die Ehefrau des Beschwerdeführers in die Schweiz kommen soll, damit die Ehegatten hier zusammen wohnen können. Es ist somit festzuhalten, dass diese Gesetzesbestimmung der Ehefrau grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung gewährt.

3.4 Die Rechtsansprüche gemäss Art. 43, Art. 48 und Art. 50 AuG gelten unter Vorbehalt der Erlöschensgründe von Art. 51 Abs. 2 AuG. Nach Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG erlöschen die Ansprüche, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Gemäss Art. 62 AuG kann die Behörde Bewilligungen, ausgenommen Niederlassungsbewilligungen, nach diesem Gesetz widerrufen, wenn der Ausländer falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat (Art. 62 lit. a AuG), wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 62 lit. b AuG) oder wenn die ausländische Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen hat oder diese gefährdet (Art. 62 lit. c AuG) oder wenn eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten wird (Art. 62 lit. d AuG) oder schliesslich eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 lit. e AuG).

3.5 Gemäss der Auffassung des Regierungsrates ist vorliegend der Widerrufsgrund gemäss Art. 62 lit. c AuG gegeben, weil der Beschwerdeführer seinen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Zahlungsvereinbarungen nicht nachkomme und diese, wie der Regierungsrat ausführte, mutwillig nicht erfüllt habe. Seit der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2011 seien neue Forderungen in Betreibung gesetzt worden. Der Beschwerdeführer würde seine Kranken-

kassen- und Steuerforderungen grundsätzlich nicht bezahlen, obwohl er aufgrund seiner Einkommenssituation dazu in der Lage wäre. Er erfülle die ihm obliegenden Verpflichtungen, welche vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur seien, offensichtlich nicht. Der Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. c AuG und demzufolge der Erlöschenstatbestand gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG seien somit erfüllt.

3.6 Demgegenüber hält der Beschwerdeführer fest, die Nichtbefolgung der Zahlungspflicht sei nicht mutwillig gewesen. Er habe erst seit April 2011 ein geregeltes Einkommen erwirtschaftet. Aufgrund der Anhäufung diverser Schulden und aufgrund des kurzen Zeitraums könne nicht von einer regelmässigen und absichtlichen bzw. grobfahrlässigen Missachtung der Zahlungsbefolgungen gesprochen werden. Zudem begleiche er seit Oktober 2011 seine Schulden mit monatlichen Ratenzahlungen in der Höhe von Fr. 1'000.--. Vor allem aber hält der Beschwerdeführer fest, dass dieser Verstoß seiner Verpflichtung der nachzuziehenden Ehefrau bzw. deren Aufenthaltsbewilligung nicht zum Nachteil führen könne. Vielmehr sei allein darauf abzustellen, ob die Widerrufsgründe in der Person der Ehefrau gegeben seien. Im Weiteren weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass der Widerrufstatbestand von Art. 62 lit. c AuG in Bezug auf die nachzugswillige Ehefrau gegeben sein müsse.

3.7 Der Widerrufsgrund nach Art. 62 lit. c AuG liegt vor, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich oder wiederholt gestört oder wenn diese gefährdet wird. Die öffentliche Ordnung umfasst dabei die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der Einzelnen sowie der Einrichtungen des Staates (HUNZIKER SILVIA in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg], a.a.O., N 32 ff. zu Art. 62 AuG). Wann eine Störung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Einzelnen vorliegt, ist in Art. 80 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 präzisiert. Danach liegt ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, wo mutwillig die öffentlich-rechtlichen (z.B. Steuern, Krankenkassenprämien) oder privatrechtlichen (z.B. Mietzinse, Prämien privater Versicherungen) Verpflichtungen nicht erfüllt werden (vgl. SILVIA HUNZIKER, a.a.O., N 19 zu Art. 63 i.V.m. N 36 zu Art. 62 AuG; das die Aufenthaltsbewilligung betreffende Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2007, 2C_305/2007, E. 2.4 und 3.1). Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2011 noch acht Verlustscheine von total Fr. 71'677.--. Gemäss dem anlässlich der heutigen Parteiverhandlung eingereichten Betreibungsregistrauszug vom 15. November 2012 sind auf den Namen des Beschwerdeführers 19 Beteiligungen im Gesamtbetrag von Fr. 52'708.80 und 11 (davon sechs offene) Verlustscheine im Gesamtbetrag von Fr. 77'793.-- registriert.

4. Zunächst muss geklärt werden, ob die Schulden des Beschwerdeführers überhaupt als Widerrufsgrund für den Anspruch der Ehefrau auf Aufenthalt gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG in Betracht kommen.

4.1 Der Beschwerdegegner äusserte sich in seiner Vernehmlassung vom 29. Juni 2012 zur Frage, ob sich die im Erlöschenstatbestand gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG genannten Voraussetzungen nur auf den nachzuziehenden Ehegatten beziehen dürften. Unbestritten sei, dass sich Art. 43 Abs. 1 AuG lediglich auf die Ansprüche auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den nachzuziehenden ausländischen Ehegatten beziehen würden, jedoch stelle das ungenannte Pendant dazu das Recht des niederlassungsberechtigten Ehegatten auf Familiennachzug bzw. dessen Anspruch darauf dar, sofern die Voraussetzungen erfüllt seien. Dementsprechend seien denn auch die Erlöschenstatbestände gemäss Art. 51 AuG mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug betitelt. Es verstehe sich von selbst, dass beim Nachzuziehenden keine Erlöschensgründe und insbesondere keine Widerrufsgründe vorliegen dürften. Was jedoch für den Nachzuziehenden gelte, müsse auch für die niederlassungsberechtigte Person gelten, zumal der Anspruch auf Familiennachzug für beide Ehegatten bestehen würde.

4.2 In einem Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juli 2010 (2C.847/2009 E. 3.2) dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag wie dem vorliegenden Fall wurde darauf hingewiesen, dass Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG zwar vorsieht, dass der Anspruch nach Art. 43 AuG erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Diese müssen jedoch bei derjenigen Person gegeben sein, welche einen Anspruch auf Bewilligung geltend macht. Im erwähnten Urteil wurde die gegenüber dem niedergelassenen Ehegatten verfügte fremdenpolizeiliche Verwarnung bzw. das ihm vorgeworfene Verhalten für den Familiennachzug seiner Ehefrau als bedeutungslos angesehen. Bloss finanzielle Bedenken, weil der niedergelassene Ehepartner gewisse Schwierigkeiten habe, seinen offenbar teilweise geschäftlich bedingten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, genügen nicht, um den Widerrufsgrund gemäss Art. 62 lit. e AuG als erfüllt zu erachten. Dementsprechend wird auch in der Literatur deutlich darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG der Widerrufsgrund bei derjenigen Person gegeben sein muss, welche einen Anspruch auf Bewilligung geltend macht, d.h. bei der nachzuziehenden Person. Fehlverhalten der in Schweiz niedergelassenen Person, die für einen Widerruf der Bewilligung derselben gestützt auf Art. 62 AuG nicht genügen, seien ohne Bedeutung (vgl. SPESCHA, a.a.O. N 9 zu Art. 51 AuG; Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht in: Die Praxis des Familienrechts 2010, S. 868).

4.3 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und entgegen der Auffassung der Vorinstanz muss der Widerrufsgrund bei derjenigen Person gegeben sein, welche einen Anspruch auf Bewilligung geltend macht, im vorliegenden Fall somit bei der nachzuziehenden Ehefrau. Ob der Ehemann mutwillig seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, kann somit offen gelassen werden, da dies ohnehin vorliegend nicht von Bedeutung ist. Da bei der Ehegattin keine Widerrufsgründe geltend gemacht wurden, hat die Ehegattin gestützt auf das vom Beschwerdeführer abgeleitete Anwesenheitsrecht gemäss Art. 43 AuG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen.

5.1 Es bleibt über die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden.

5.2 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren sowie die Beweiskosten und werden gemäss § 20 Abs. 3 VPO in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, wobei den Vorinstanzen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmen – keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

5.3 Ferner wird dem obsiegenden Beschwerdeführer für den Beizug einer Anwältin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'510.05 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten des Regierungsrates zugesprochen (vgl. § 21 Abs. 1 VPO).

5.4 Zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens wird die Angelegenheit an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 2. Die Angelegenheit wird zur Neuverlegung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zurückgewiesen.
 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'100.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
 4. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor Kantonsgericht eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'510.05 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) auszurichten.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin i.V.